

Kleingartenanlage „Am Sonnenhang“ e.V.
Kauerndorfer Allee

04600 Altenburg



Sehr geehrten Vereinsmitglieder,

da es anscheinend immer wieder Unklarheiten gibt was Ruhestörung, Lärmbelästigung und Mittagsruhe betrifft, werden wir hiermit einige Dinge aufklären um dieses Streitthema aus der Welt zu schaffen.

Es ist der Hinweis vorangestellt, dass diese Problematik in der Kleingartenordnung (KGO) des „Am Sonnenhang“ e.V. umfassend und vernünftig geregelt ist (§9 Gartenordnung). Einschlägige Gesetze und kommunale Regelungen wurden berücksichtigt. Es sind keine in den Kleingärtnervereinen (KGV) geltenden KGO mit weitergehenden oder gar absurden Forderungen bekannt. Im Kern geht es um den Schutz der Nachbarn vor vermeidbaren, erheblichen (!), belästigenden und den Erholungswert beeinträchtigenden Geräuschen – vor ruhestörendem Lärm.

Weil Lärmbelästigungen – wobei zwischen tatsächlich ruhestörendem Lärm und als subjektiv empfundener Lärmbelästigung zu unterscheiden ist – nicht selten Anlass zu Streitigkeiten sind, stellt sich nicht nur die Frage nach zulässigem und unzulässigem Handeln.

Die Tage von Montag bis Sonnabend sind, wenn sie auf keinen gesetzlichen Feiertag fallen, Werktage. Insofern dürfen auch sie motorbetriebene Garten- bzw. Bodenbearbeitungsgeräte benutzt sowie lärmerzeugende Arbeiten durchgeführt werden. Zu beachten ist jedoch, dass – wie an jedem anderen Werktag – solche Tätigkeiten während der Mittagsruhe in der Kleingartenanlage (KGA) in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr unzulässig sind (§9 Gartenordnung).

Vorrangig bezieht sich das auf die Benutzung von Rasenmähern, Häckslern und Heckenscheren sowie die Vornahme lautstarker handwerklicher Arbeiten. Unstrittig ist, dass jeder Gartenfreund während seines Aufenthalts in der KGA (und somit auch im Kleingarten) ein gewisses Maß an durch Nachbarn verursachten Lärmbelastungen (auch) im Zusammenhang mit der Ausübung von Gartenarbeiten hinnehmen muss.

Das zunehmende Maß an Beeinträchtigung unterliegt auch (außerhalb) der durch den KGV bestimmten Ruhezeiten dem Gebot und der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Von Gartenfreunden kann erwartet werden, dass sie, soweit das ihnen zumutbar und möglich ist, im Interesse guter nachbarlicher Beziehungen und des Erhalts des Vereinsfriedens kompromissbereit sind. Diese Kompromissbereitschaft ist jedoch keine Einbahnstraße, folglich nicht nur vom „Lärmverursacher“ zu erwarten.

Des weiterem wollen wir darauf hinweisen, in Altenburg gelten, wie in ganz Deutschland, generelle Lärmschutzregeln, die die Ruhe während bestimmter Zeiten gewährleisten sollen.

Nun stellen wir die einfache Frage; „Was darf ich in der Mittagsruhe machen “

Während der Mittagsruhe sind nicht alle Tätigkeiten auf der Terrasse, auf dem Balkon, im Garten und in der Wohnung einzustellen. Leichte Gartenarbeiten die keinen Lärm verursachen, reden, Musik hören oder musizieren in Zimmerlautstärke sind erlaubt.

Grundsätzlich sind während der Ruhezeiten alle Geräusche bis Zimmerlautstärke erlaubt. Laute Tätigkeiten müssen jedoch eingestellt werden. Dazu zählen beispielsweise:

- handwerkliche Tätigkeiten, wie zum Beispiel Hämmern und Bohren,
- lautes Musizieren
- die Nutzung eines lauten Rasenmähers oder einer elektrischen Heckenschere

Grundlage:

32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und §117 OWiG

Unzulässiger Lärm ist nach deutschem Recht Lärm, der **ohne berechtigten Anlass** oder in einem **unzulässigen Ausmaß** erregt wird und geeignet ist, die Allgemeinheit oder **Nachbarschaft erheblich zu belästigen** oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Dies wird in § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) geregelt

Ohne berechtigten Anlass

"Ohne berechtigten Anlass" bedeutet, dass es keinen gerechtfertigten Grund oder eine rechtmäßige Begründung für ein bestimmtes Verhalten oder eine Handlung gibt. Es impliziert, dass das Verhalten unnötig oder willkürlich ist und keine akzeptable Rechtfertigung hat

unzulässigen Ausmaß

Ein unzulässiges Ausmaß an Lärm kann beispielsweise durch eine nicht berechnigte oder zu laute Musik oder andere Geräusche verursacht werden, die die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich belästigen oder gesundheitsschädlich sind.

Nachbarschaft erheblich zu belästigen

"Nachbarschaft erheblich zu belästigen" bedeutet, dass jemand durch sein Verhalten (z.B. Lärm, Gerüche, etc.) die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in einer Weise beeinflusst, die für diese Menschen nicht mehr hinnehmbar oder zumutbar ist. Diese Belästigung muss erheblich sein, also nicht nur ein geringes Maß an Störung, sondern eine spürbare, unangenehme Beeinträchtigung des Lebens oder der Gesundheit. Ein häufiges Beispiel für erhebliche Belästigung ist die Ruhestörung, bei der Lärm (z.B. laute Musik, Baulärm) die Nachbarn in einer Weise stört, dass ihre Ruhe beeinträchtigt wird.

Der Vorstand